

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG GASTSPIELFÖRDERUNG TANZ INTERNATIONAL

I. VERGABEKRITERIEN

1. Die zu erwartende Qualität der Produktion findet die Anerkennung der Fachjury.
2. Die Produktion, die bei der ausländischen Institution gastiert, wurde maßgeblich in Deutschland realisiert.
3. Das Honorar, das die internationale Institution an die Kompanie/ Künstler*innen zahlt, unterschreitet nicht 50% der NPN-Mindesthonorarsätze. Die Institution verpflichtet sich zudem, der Kompanie/ der Künstler*innen Tagegelder gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Übernachtungsgelder (ARVVwV) vom 02.10.2020 zu zahlen (siehe Anlage „Auslandstage-/ Übernachtungsgelder“).
4. Das Gastspiel darf zum Zeitpunkt des Jurybeschlusses noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein. I. d. R. tagt die Jury ca. vier Wochen nach Antragsfrist (kein Rechtsanspruch). Uraufführungen im Ausland werden nicht gefördert.
5. Die einladende Institution gewährleistet eine professionelle organisatorische und bühnentechnische Umsetzung.

II. ANTRAGSTELLER*IN (=EINGELADENE*R KÜNSTLER*IN/ EINGELADENE KOMPANIE)

Antragsberechtigt sind in Deutschland ansässige Künstler*innen/ Kompanien, die mit einer Tanzproduktion im Ausland gastieren wollen. Die Produktion wurde maßgeblich in Deutschland realisiert. Die Kompanie/ Künstler*innen gewährleistet als Antragsteller*in die vertragsgemäße Verwendung und Abrechnung der Mittel. Sie erhalten die Fördergelder und ist für den Nachweis der Mittelverwendung verantwortlich.

Gastspielförderung kann auch beantragt werden, wenn bereits im Vorjahr eine NPN-Gastspielförderung Tanz (International) bewilligt wurde. Ebenso kann ein Gastspielantrag zu einem Koproduktionsantrag gestellt werden, wenn es sich um ein von der Koproduktion klar abgegrenztes Gastspiel handelt. Es können mehrere Gastspielanträge gleichzeitig gestellt werden. Ein Recht auf Förderung besteht nicht. Der Antrag kann sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch eingereicht werden.

III. EINLADENDE INSTITUTION

Die einladende, internationale Institution verpflichtet sich, die NPN-Mindesthonorarstruktur einzuhalten und in Presseankündigungen und Publikationen mit Logo und Fördersatz des NPN zu erwähnen. Es gibt keine Honorarbegrenzung nach oben, allerdings werden nur Beträge innerhalb der NPN-Honorargrenzen gefördert. Außerdem verpflichtet sie sich zur Übernahme der Tagegelder, Unterbringungs-, Reise- und Transportkosten, die im Rahmen des Gastspiels entstehen.

IV. NPN-MINDESTHONORARE UND FÖRDERGRENZEN

Die künstlerischen Produktionskosten der Kompanie/ Künstler*innen werden auf Basis der NPN-Honorargrenzen zu 50% bezuschusst. Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf Förderung. Übersteigen Honorare die Förderobergrenzen, wird nur bis zur jeweiligen Obergrenze anteilig gefördert. Die künstlerischen Produktionskosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

- > Probenhonorar für Choreograf*innen und Darsteller*innen:
mind. 500,- EUR, max. 750,- EUR
- > Abendgage für Choreograf*innen und Darsteller*innen pro Vorstellung:
mind. 50,- EUR, max. 200,- EUR
- > Tageshonorar für Technik- und Realisierungspersonal pro Person und Tag:
mind. 75,- EUR, max. 250,- EUR
- > Administrationskosten-Pauschale:
mind. 400,- EUR, max. 900,- EUR

Alle Posten sind zwingende Bestandteile der NPN-Mindesthonorarstruktur. Der die Antragsteller*in hat diesbezüglich eine schriftliche Zusage/ Absichtserklärung mit dem Antrag einzureichen (siehe Anlage „Muster Zusage/ Absichtserklärung“). Im Falle einer Bewilligung ist vor Abschluss des Fördervertrags eine verbindliche Zusage vorzulegen. Der Zuschuss in Höhe von 50% der gesamten künstlerischen Produktionskosten wird direkt an die eingeladene Kompanie/ Künstler*innen geleistet.

V. LÄNDERGRUPPENSPEZIFISCHE FÖRDERUNG

Im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International werden Gastspiele je nach Wirtschaftskraft und Situation der öffentlichen Kulturförderung des Gastspiellandes sowie abhängig von dessen Nähe bzw. Distanz zum Ursprungsland der künstlerischen Produktion (Deutschland) unterschiedlich bezuschusst.

Die Einteilung in drei verschiedene Ländergruppen regelt die jeweiligen Bereiche der Förderung. Der Anteil, den das NPN zu den Gastspielkosten leistet, ist somit abhängig von der Ländergruppenzugehörigkeit der einladenden Institution:

> **Gruppe A:** gefördert werden

50% der künstlerischen Produktionskosten analog zum Anteil, den die einladende Institution als Honorar zahlt*

> **Gruppe B:** gefördert werden

50% der künstlerischen Produktionskosten analog zum Anteil, den die einladende Institution als Honorar zahlt*

100% der Per Diems und Unterbringungskosten

> **Gruppe C:** gefördert werden

50% der künstlerischen Produktionskosten analog zum Anteil, den die einladende Institution als Honorar zahlt*

100% der Per Diems und Unterbringungskosten

50% der Reise- und Transportkosten

(*Vorausgesetzt, der Betrag liegt innerhalb der NPN-Fördergrenzen!)

Die Ländergruppe Ihres Gastspiellandes entnehmen Sie bitte der Anlage „Ländergruppen“.

VI. KALKULATION DER GASTSPIELKOSTEN

In der Kalkulation sind von dem*der Antragsteller*in alle Positionen unabhängig von der Ländergruppenzugehörigkeit auszufüllen!

Der kalkulierte Satz für die **Honorarkosten** darf den NPN-Mindestsatz nicht unterschreiten. Übersteigt er den NPN-Höchstsatz, ist in der Berechnung dennoch lediglich der NPN-Höchstsatz anzusetzen (siehe Abschnitt „NPN-Mindesthonorare und Fördergrenzen“).

Die einladende Institution verpflichtet sich, an die Künstler*innen/ Kompanie **Per Diems** in Höhe der länderspezifischen Sätze gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Übernachtungsgelder (ARVVwV) zu zahlen (siehe Anlage „Auslandstage-/ Übernachtungsgelder“). Unterschreiten die gezahlten Tagegelder diesen Satz, entfällt der Anspruch auf Förderung. Wird der Satz überschritten, wird der Zuschuss dennoch analog zu den länderspezifischen Pauschalen gemäß ARVVwV bemessen. Die Per Diems-Pauschalen sind stets als Ganztagesätze anzusetzen.

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn im Gastspielland andere staatliche Regulierungen gelten, können die Pauschalbeträge unterschritten werden. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Nachweis über den länderspezifischen Satz zu erbringen. Bei der Abrechnung ist dies zu dokumentieren und zu begründen! Die Zuwendung richtet sich dann nach der tatsächlichen Höhe der bezahlten Tagegelder.

Das NPN fördert **Unterbringungskosten** nur bis zu den Höchstsätzen gemäß ARVVwV, die Sie der Anlage „Auslandstage-/ Übernachtungsgelder“ für Ihr Gastspielland entnehmen können. Alle Kosten, die unter diesen Beträgen liegen, sind förderbar.

Für **Reise- und Transportkosten** der Gastspielländer der Ländergruppe C sollte grundsätzlich die niedrigste Beförderungsklasse (Bahn, Bus, Flugzeug etc.) benutzt werden. Flugkosten sind nur dann zuschussfähig, wenn der Flug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Kosten für die Ausstellung eines Visums sind zuschussfähig, Kosten für lokale Transfers nicht. Wir bitten darum, Reisen und Transporte möglichst frühzeitig und günstig zu buchen!

VII. ANGABE WEITERER DRITTMITTEL

Die Förderung durch andere Institutionen im Rahmen des beantragten Gastspiels schließt eine NPN-Förderung grundsätzlich nicht aus. Die Summe aus NPN-Förderbetrag und Förderbeträgen anderer Institutionen darf aber die Gesamtgastspielkosten nicht überschreiten.

Bestehen im Rahmen des beantragten Gastspiels für den die Vertragspartner*in Förderungen aus Bundesmitteln (z.B. Kulturstiftung des Bundes, Auswärtiges Amt, Goethe-Institut, o.ä.), kann sich der Anspruch auf Förderung durch das NPN vermindern. Sollten zusätzlich zur NPN-Förderung weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt bei der Projektfinanzierung eingeplant sein, so ist im Einzelfall die Zulässigkeit der Förderung zu prüfen. Gemäß Bundeshaushaltsordnung besteht grundsätzlich das Verbot der Doppelförderung, welches besagt, dass derselbe Zweck nicht aus verschiedenen Titeln des Bundeshaushaltes finanziert werden soll (§ 17 Abs. 4 BHO).

Der die Antragsteller*in verpflichtet sich, dem NPN über bewilligte wie auch als beantragt ausstehende Förderungen anderer Institutionen Auskunft zu geben.

VIII. GASTSPIELZEITRAUM

Das Gastspiel muss im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 stattfinden und abgerechnet werden, darf nicht die Premiere der Produktion sein und zum Zeitpunkt des Jurybeschlusses noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein. I. d. R. tagt die Jury ca. vier Wochen nach Antragsfrist (kein Rechtsanspruch).

IX. JURY

Über die Mittelvergabe befindet eine fünfköpfige Fachjury aus dem Tanzbereich, die von den Netzwerkpartnern*innen des NPN gewählt wird. Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf regionale Ausgewogenheit innerhalb Deutschlands und auf Fachkompetenz geachtet. Der Beschluss der Jury wird dem der Antragsteller*in unverzüglich nach der Jurysitzung mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

X. BENÖTIGTE UNTERLAGEN

> ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular

- > Zusage/ Absichtserklärung der einladenden Institution (siehe Anhang „Muster Zusage/ Absichtserklärung)
- > Filmmaterial zu der gastierenden Produktion ist obligatorisch – vorzugsweise als Links zu Videoplattformen
- > ggf. aussagekräftiges Zusatzmaterial, wie z.B. Referenzen, ausgewählte Presseartikel, Programmhefte, Abendzettel etc., in einfacher Ausfertigung

Die benötigten Unterlagen sind fristgemäß (Poststempel) an JOINT ADVENTURES – Walter Heun zu schicken. Zur Sicherheit kann der Antrag vorab per E-Mail gesendet werden.

XI. ABWICKLUNG

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises mit Auflistung der real angefallenen Gastspielkosten. Der Verwendungsnachweis mit Kopien der Belege, sowie Publikationsnachweisen, muss spätestens zwei Monate nach dem Gastspiel beim NPN eingehen, bei Gastspielen im Oktober und November spätestens zum 01.12. des Jahres.

KONTAKT

JOINT ADVENTURES – Walter Heun
NPN-Gastspielförderung Tanz International
Zielstattstr. 10A
81379 München
Tel +49 89 189 31 37 0